

BAUEN MIT HOLZ



(c) Walter Ebenhofer

Themen heute

COVID-19

- » Corona-Infopoint der WKO
- » 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung
- » COVID-19 Urlaubsaushänge

AKTUELLES

- » FAQ zur elektronischen Zustellung - Grundumlagenverschreibung

VERANSTALTUNG

- » Update Holzbau 2021 - Terminaviso

VERANSTALTUNGEN - RÜCKBLICKE

- » Baugewerbeprüfungsfeier 2021
- » Landeslehrlingswettbewerb der Zimmerer 2021

WEITERBILDUNGEN

- » Seminar "Kleben im Holzbau"

ALLGEMEINES

- » Anmeldung zum Newsletter "HOLZBAU OÖ Aktuell"
- » Mit mehr Schnitt durchs Leben
- » OÖ Handwerkspreise 2021

BAUEN MIT HOLZ

- » Kampagne Bauen mit Holz



Josef
Frauscher
Innungs-
meister



Markus Hofer
Geschäfts-
führer



COVID-19

CORONAVIRUS
INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



- » [Corona-Infopoint der WKO](#)

Laufende Updates und umfassende Service-Angebote für von Covid-19 betroffene Betriebe finden Sie [hier](#).

» 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung

Die 4. Novelle zur [COVID-19-Öffnungsverordnung](#) wurde am 02. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist mit 10. Juni 2021 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick:

§ 2 Betreten öffentlicher Orte:

Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine FFP2 Maske zu tragen.

§ 5 Für das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten gilt

Folgendes:

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Kunden haben in geschlossenen Räumen eine FFP2 Maske zu tragen.

Pro Kunde müssen 10 m² zur Verfügung stehen.

Das Betreten des Kundenbereichs ist für Kunden nur zwischen 05:00 und 24:00 Uhr zulässig.

§ 10 Am Ort der beruflichen Tätigkeit gilt Folgendes:

Am Arbeitsort ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie das Anbringen von Trennwänden oder Acrylglasschichten und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt dürfen Arbeitsorte nur betreten, wenn sie dem Arbeitgeber einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3 G Regel) vorweisen. Wird ein Testnachweis vorgelegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine FFP 2 Maske zu tragen.

Der Inhaber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

In Fahrzeugen des Arbeitgebers, die zu beruflichen Zwecken verwendet werden, gilt weiterhin die Regelung 2 Personen pro Sitzreihe inklusive Lenker, eine FFP2 Maske ist zu tragen.

Für private Fahrten (Fahrgemeinschaften) gilt diese Regelung nicht mehr (§ 4).

§ 13 Zusammenkünfte:

In geschlossenen Räumen sind Zusammenkünfte von höchstens 8 Personen aus unterschiedlichen Haushalten wobei minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind zulässig.

Im Freien sind Zusammenkünfte von höchstens 16 Personen aus unterschiedlichen Haushalten, wobei minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind zulässig.

Für Zusammenkünfte mit einer höheren Personenanzahl: siehe Regelungen in § 13 Abs. 2 ff. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist grundsätzlich eine FFP2 Maske zu tragen.

Die oben angeführten Regelungen gelten u.a. nicht für (siehe § 13 Abs. 10):

- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen (trotzdem FFP2 Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, 1 Meter Abstand oder Freilassen eines Sitzplatzes, wenn 1 Meter Abstand unmöglich)
- Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken (trotzdem Nachweispflicht der geringen epidemiologischen Gefahr, 1 Meter Abstand oder Freilassen eines Sitzplatzes, wenn 1 Meter Abstand unmöglich, FFP2 Maskenpflicht in geschlossenen Räumen).

Unseres Erachtens scheint jedenfalls keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske (private und berufliche Zusammenkünfte Abs 10 Z 4) bei Zusammenkünften von nicht mehr als acht Personen in geschlossenen Räumen bzw. bei Überschreiten der Anzahl im Freien zu bestehen.

Ob bei beruflichen Zusammenkünften gemäß § 13 Abs 10 Z 4 bei Überschreiten der Anzahl nach Abs. 8 Maskenpflicht in geschlossenen Räumen besteht, lässt sich nicht beantworten, da die Regelung betreffend Verpflichtung zum Tragen einer Maske in § 13 widersprüchlich geregelt ist.

§ 17 Erhebung von Kontaktdaten

Der für eine Zusammenkunft (§ 13) Verantwortliche ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

» COVID-19 Urlaubsaushänge

DAS CORONAVIRUS MACHT KEINEN URLAUB!

Achten Sie auch im Urlaub auf sich und halten Sie Abstand!

[Deutsch](#)

[Englisch](#)

[Kroatisch](#)

[Polnisch](#)

[Rumänisch](#)

[Serbisch](#)

[Slowakisch](#)

[Tschechisch](#)

[Türkisch](#)

[Ungarisch](#)

Aktuelle Sicherheitsstufen der Länder finden Sie unter:

www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen

AKTUELLES



» FAQ zur elektronischen Zustellung - Grundumlagevorschreibung

[Hier](#) finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

VERANSTALTUNG



» Update Holzbau 2021 - Terminavisio

Wir laden herzlich zu "Update Holzbau" am 28. September 2021 in die BAUAKademie nach Steyregg ein.

Termin bitte vormerken!

Einladung und Details zur Veranstaltung folgen in Kürze.

VERANSTALTUNGEN - RÜCKBLICKE



» Baugewerbeprüfungsfeier 2021

41 Baumeister und 14 Holzbau-Meister

Am 01. Juni 2021 fand in der BAUAKademie OÖ in Steyregg/Lachstatt die offizielle Übergabe der Meisterurkunden an 41 neue Baumeister und 14 neue Holzbau-Meister statt, die die Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. WKOÖ-Vizepräsident Leo Jindrak, Bauinnungsmeister Norbert Hartl, Holzbauinnungsmeister Josef Frauscher und Landtagsabgeordneter Josef Rathgeb haben die Diplome im Rahmen einer Feierstunde übergeben.

[Lesen Sie mehr..](#)



Sieger Philipp Kreindl, LIM
Josef Frauscher

» Landeslehrlingswettbewerb der Zimmerer 2021

Sieger beim heurigen Landeslehrlingswettbewerb der Zimmerer in der Berufsschule Linz II wurde Philipp Kreindl aus Kaltenberg (Buchner Gesellschaft m.b.H., Unterweißenbach). Über den zweiten Platz am Stockerl durfte sich Kilian Kroissl aus Oberwang (Zimmerei Holzbau Seiringer GmbH, Nußdorf am Attersee) freuen und drittbester Nachwuchszimmerer ist Clemens Lindenthaler aus Bad Ischl (Zeppetzauer Bau- und Zimmerei Gesellschaft m.b.H., Bad Ischl).

Insgesamt waren heuer 23 Zimmererlehrlinge am Start. Die Lehrlinge mussten ein Dachstuhl detail mit zwei schrägen Ortgangsparren und einem Mittelschifter laut Plan austragen und abbinden. Es war ein anspruchsvolles Projekt, welches vom Großteil der Teilnehmer mit Bravur hergestellt werden konnte.

Mehr Informationen und Fotos finden Sie in Kürze auf unserer Internetseite unter [Veranstaltungen und Rückblicke](#).

WEITERBILDUNGEN



» Seminar "Kleben im Holzbau"

Die **Ausführung von tragenden Klebeverbindungen**, sei es das Einkleben von Stahlteilen an Anschlussstellen, das Anbringen von Verstärkungen oder die Herstellung von verklebten Verbundbauteilen, nimmt bei der Errichtung moderner Holzbauten immer mehr zu. Für die Funktionalität der Tragkonstruktion sind sie von eminenter Bedeutung.

Auf europäischer Ebene steht eine Regelung noch aus. In **Österreich** hingegen sind die Klebearbeiten im nationalen Anhang zum Eurocode, der **ÖNORM B 1995-1-1 Anhang L**, geregelt. Die **Voraussetzung für die Ausführung dieser Arbeiten ist der Nachweis von geschultem Personal.**

Die **Holzforschung Austria (HFA)** hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, **Holzbaubetrieben** und **Zimmereien** dieses **Spezialwissen** in **Kooperation** mit **Holzbau Austria** und gemeinsam mit den **Veranstaltungspartnern Technische Universität Graz / Holz.Bau Forschungs GmbH, FH Salzburg / Holztechnikum Kuchl** und **Universität Innsbruck** anzubieten.

Das Seminar „**Kleben im Holzbau**“ wird an **4 Terminen** in Ihrer Nähe angeboten:

1. Termin: **9.-10. September 2021, Kuchl/Salzburg** (HFA, FH Salzburg, Holztechnikum Kuchl)
2. Termin: **16.-17. September 2021, Innsbruck** (HFA, Universität Innsbruck)
3. Termin: **23.-24. September 2021, Graz** (HFA, TU Graz, Holz.Bau Forschungs GmbH)
4. Termin: **30. Sept. - 1. Okt. 2021, Wien** (HFA)

Weitere **Informationen** zum **jeweiligen Seminartermin** und zur **Anmeldung** finden Sie [hier](#).

ALLGEMEINES



» Anmeldung zum Newsletter "HOLZBAU OÖ Aktuell"

Die Landesinnung Holzbau OÖ informiert Sie laufend über aktuelle Themen in der Bauwirtschaft. Je nach Relevanz wird ein bis zwei Mal im Monat ein Newsletter an unsere Mitglieder versandt.

Wollen Sie mit Ihrer persönlichen E-Mail Adresse ebenfalls Informationen erhalten? Gibt es bei Ihnen in der Firma Abteilungen, Schlüsselarbeitskräfte usw., die ebenfalls in unseren Newsletter-Verteiler aufgenommen werden möchten/sollen?

Wenn ja, senden Sie uns die E-Mail Adresse an:

holzbau@wkoee.at

Aufgrund der DSGVO erhalten Sie im Anschluss ein Mail mit der Bitte und Bestätigung der Newsletter-Anmeldung.

So bleiben Sie immer am aktuellen Stand! Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.



» Mit mehr Schnitt durchs Leben

Wollen auch Sie in Zukunft bei Ihren Geschäftspartnern mit einem schnittigen Hemd der Holzbau-Meister punkten?

Dann hat die Landesinnung Holzbau OÖ genau das Richtige für Sie!

Gerne können Sie bei der Firma **druckstore Bernard GmbH** ein Hemd erwerben.

Es stehen zwei verschiedene Modelle zur Auswahl:

- [Hemd \(Seidensticker\)](#) inkl. Stick - € 47,80 netto*
- [Hemd \(James & Nicholson\)](#) inkl. Stick - € 30,70 netto*

Kontakt

druckstore Bernard GmbH

Hannesgrub Süd 19

4911 Tumeltsham

T +437752883883

E bernard@druckstore.at

Kennwort: Holzbau-Meister-Hemden

* Die Kosten sind selbst zu übernehmen.



» OÖ Handwerkspreise 2021

Die OÖ Handwerkspreise zeichnen herausragende handwerkliche Leistungen aus, die von OÖ Gewerbe- und Handwerksbetrieben erbracht werden.

Hervorragende Leistungen gibt es in allen Bereichen von Gewerbe & Handwerk. Diese sollen einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden, genauso wie die hohe Qualität, die Innovationskraft und das fachliche Können der OÖ Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

»HIER KÖNNEN SIE EINREICHEN

BAUEN MIT HOLZ



» Kampagne Bauen mit Holz

Schauen Sie auf unserer Website bzw. Facebook-Seite vorbei und lassen Sie sich von den neuen Beiträgen inspirieren!

>> www.holzbauooe.at

>> www.facebook.com/BAUENMITHOLZ.OOE

FÜR SIE DA

» MEIN **BRANCHEN-TEAM**

» BRANCHEN **WEBSEITE**

LANDESINNUNG HOLZBAU

Hessenplatz 3, 4020 Linz

T 05 90909 - 4115

E holzbau@wkoee.at

W wko.at/ooe/holzbau

» NEWSLETTER **ABBESTELLEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» **OFFENLEGUNG**

» **DA TENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Landesinnung Holzbau, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015